

Fälle zur Vorlesung

Fall 26:

M und F betrieben gemeinsam ein Handelsgeschäft. Testamentarisch setzten sie sich gegenseitig zu Vorerben, einen Neffen N der F zum Nacherben ein. Außerdem ordneten sie Testamentsvollstreckung durch T an. Dazu heißt es im Testament: „T hat das vorhandene Vermögen nach bestmöglichen wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erhalten, zu verwalten und zu vermehren, und er hat den erwirtschafteten Überschuss an N dahin auszuzahlen, wohin dieser es wünscht.“ – Nach dem Tode der F hat M das Geschäft allein übernommen und fortgeführt. Nun verlangt T von M Vorlage der Bilanzen für die seit dem Tod der F vergangenen zehn Jahre.

Fall 27:

Die Mutter M hatte mit ihren drei Söhnen A, B und C einen Erbvertrag geschlossen. Darin war bestimmt, dass die Söhne Erben zu je 1/3 werden sollten. A und B sollten das Hausgrundstück übernehmen und verpflichteten sich in dem Vertrag mit sofortiger Wirkung zu Versorgungsleistungen an M. C sollte beim Tod der M eine näher bezeichnete Entschädigung von A und B erhalten. Zwei Jahre später errichtete M ein notarielles Testament, in dem sie die Anordnungen des Erbvertrages widerrief und nunmehr gesetzliche Erbfolge bestimmte. A und B fragen nach der Wirksamkeit des Erbvertrages.

Fall 28:

Der verwitwete Erblasser E war Gesellschafter einer OHG, in deren Gesellschaftsvertrag bestimmt war, dass die Gesellschaft nach dem Tode eines Gesellschafters mit einem vom Gesellschafter bestimmten Erben fortzuführen sei. Beim Tode des E hatte der Gesellschaftsanteil einen geschätzten Verkehrswert von 1 Million Euro, einen Buchwert von 400 Tausend Euro. Das sonstige Vermögen des E betrug 500 Tausend Euro. Im Testament hatte E gesetzliche Erbfolge angeordnet sowie bestimmt, seine Tochter T solle den Gesellschaftsanteil übernehmen, die anderen zwei Kinder das übrige Vermögen zu gleichen Teilen erhalten. Außerdem sollte T ihre Geschwister zum Buchwert abfinden.

Fall 29:

T hatte mit ihrer Schwester S einen „Verpflegungs- und Erbvertrag“ abgeschlossen, in dem T die N, eine Tochter der S, zur befreiten Vorerbin bestimmte. Zwei Jahre nach Abschluss des Erbvertrages veräußerte T Teile ihres Grundbesitzes für 400.000,00 Euro. Aus dem Erlös schenkte die T der B, einer Tochter ihres Bruders A, 120.000,00 Euro. Diesen Betrag nebst Zinsen verlangt jetzt, nach dem Tode der T, N von B.